

# RS Vfgh 2004/2/24 B1037/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2004

## Index

L9 Sozial- und Gesundheitsrecht

L9400 Gemeindesanitätsdienst, Sprengelärzte

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

Nö GemeindeärzteG 1977 §15

## Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch Unterlassung jedweder differenzierenden Begründung des angefochtenen Bescheides betreffend die Abweisung von Anträgen auf Feststellung der Dienstpflichten eines GemeinDearztes

## Rechtssatz

Siehe auch VfSlg 16362/2001: Unzulässigkeit eines Individualantrags ua auf Aufhebung des §15 Nö GemeindeärzteG 1977 unter Hinweis auf Zumutbarkeit eines Feststellungsbegehrens; im Ggs dazu Verweisung auf den Zivilrechtsweg im angefochtenen Bescheid.

Ausführungen in der Gegenschrift kein Ersatz für Bescheidbegründung.

Die Behörde erließ den Bescheid zwar unter Darstellung des gesamten Sachverhaltes, aber ohne jedwede differenzierende rechtliche Begründung hinsichtlich der Begehren (auch der verbleibenden Begehren, auf die keinesfalls das tragende Begründungselement zutrifft, vgl dazu auch VfSlg 16362/2001). Der Gerichtshof bleibt bei seiner Rechtsprechung, dass ein solcher Fehler nicht weniger schwer wiegt als das als gravierend gewertete Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt

(VfSlg 10758/1986).

## Entscheidungstexte

- B 1037/03  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.02.2004 B 1037/03

## Schlagworte

Ärzte, Berufsrecht, Bescheidbegründung, Dienstrecht, Dienstpflichten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B1037.2003

## Dokumentnummer

JFR\_09959776\_03B01037\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)